

**248/A XXIV. GP**

---

**Eingebracht am 10.12.2008**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Antrag**

der Abgeordneten Strache, Vilimsky, Mayerhofer  
und weiterer Abgeordneter

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953, BGBI. Nr. 98/1953, geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953, BGBI. Nr. 98/1953, geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Versammlungsgesetz 1953, BGBI. Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 127/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird der Absatz 3 gestrichen;

## **Begründung**

Sollte gegen das "Vermummungsverbot" von einzelnen Teilnehmern einer Versammlung verstößen werden, soll vorerst ein gegenüber der Auflösung der Versammlung gelinderes Mittel, nämlich die Wegweisung Zuwiderhandelnder, zur Verfügung stehen. Abs. 2 sieht in diesem Sinne vor, dass entweder verummigte Versammlungsteilnehmer weggewiesen oder die der Vermummung dienenden Gegenstände sichergestellt werden können. Sollte dieses gelindere Mittel die Durchsetzung des Vermummungsverbots nicht sicherstellen können, so ist mit den entsprechenden Zwangsmaßnahmen des Versammlungsgesetzes und des SPG bis hin zu § 35 VStG vorzugehen.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass ein Verzicht auf das Vermummungsverbot gemäß § 9 Absatz 3 Versammlungsgesetz als Grundlage dafür herangezogen wird, um rechtswidrige Demonstrationen, auch wenn diese eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellen, nicht aufzulösen. Da bis dato die Vermummung sich immer wieder als Vorstufe zur Eskalation gezeigt hat und damit eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einer Vermummung immanent ist, muss § 9 Absatz 1 Versammlungsgesetz konsequent vollzogen werden.

*In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für innere Angelegenheiten zuzuweisen.*